

Reglement Depositenkonto

1. Zweck der Depositenkasse

Mit der Coop Depositenkasse (CDK) will Coop die Vermögensbildung ihrer Mitglieder fördern. In der Form von Depositen können Gelder einfach und zinstragend angelegt werden. Als Sicherheit für die Guthaben der Einleger haftet das Vermögen der Coop-Gruppe Genossenschaft.

2. Einzahlungen und Rückzahlungen

Pro Kunde dürfen maximal zwei Depositenkonten geführt werden. Einzahlungen können bar, oder via Post- und Banküberweisung vorgenommen werden. Bareinzahlungen werden vom Schalterpersonal rechtsgültig quittiert. Rückzahlungen bis CHF 10'000 können bar an unseren Schaltern erfolgen und werden vom Empfänger quittiert. Bei grösseren Beträgen sollte die Rückzahlung mittels schriftlichem Zahlungsauftrag an ein auf den Namen des Depositenkonto-Inhabers lautendes Schweizer Bankkonto erfolgen. Die gegenseitigen Rückzahlungsbedingungen werden entsprechend den jeweiligen Marktverhältnissen am Schalter angeschlagen. Rückzahlungen für den Erwerb von Kassenobligationen sowie Festgeldanlagen sind kündigungsfrei.

Die CDK kann bei ausserordentlichen Zeit- und Geldverhältnissen die Ein- und Rückzahlungen mit sofortiger Wirkung vorübergehend einschränken. Eine solche Verfügung tritt mit dem Aushang in den Schalterräumlichkeiten der CDK in Kraft.

Der Mindestsaldo für ein Depositenkonto beträgt CHF 100. Die CDK behält sich Saldierungen von Depositenkonten vor, deren Saldo während 12 Monaten weniger als CHF 100 beträgt. Die CDK ist berechtigt, jederzeit eine Kundenbeziehung aufzulösen oder eine neue Kundenbeziehung abzulehnen.

3. Gebühren

Das Depositenkonto wird spesenfrei geführt. Einzig bei der Konto-Auflösung wird eine Abschlussgebühr von CHF 20 verrechnet. Für besondere Kontorecherchen oder andere Abklärungen werden Spesen individuell nach benötigtem Zeitaufwand erhoben. Müssen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit Nachforschungen durchgeführt werden, so ist die CDK berechtigt, Nachforschungskosten von mindestens CHF 20 bis maximal CHF 250 zu belasten.

4. Verzinsung und Kündigung

Die von der Coop festgelegten Zinssätze werden am Schalter angeschlagen und in der Coop-Zeitung bekannt gegeben. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung und endet am Tag der Rückzahlung. Die Zinsen werden jährlich auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und weiterverzinst. Die CDK kann die Verzinsung von der Höhe der Einlagen abhängig gestalten.

Der Einleger kann eine Kündigung aufheben, wenn er dies ausdrücklich mitteilt oder den gekündigten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezieht. Erfolgt kein Rückzug, läuft die Verzinsung normal weiter. Auf Bezüge von nicht gekündigten Beträgen wird dem Depositenkonto eine Limitenüberschreitungs-Kommission von 1% belastet.

Gemäss Bankenverordnung dürfen neue Einlagen erst nach 6 Monaten wieder ausbezahlt werden (Art. 5f BankV).

5. Zins- und Saldobestätigung

Dem Depositenkonto-Inhaber wird jährlich ein Kontoauszug mit einem Zins- und Kapitalausweis zugestellt, abgeschlossen per 31. Dezember.

6. Legitimation

Rückzüge ab Depositenkonten erfolgen nur gegen genügenden Legitimationsnachweis. Die CDK haftet nicht für Schäden, welche aus missbräuchlicher Verwendung einer Kontokarte entstehen. Es sei denn, dass die CDK dafür ein grobes Verschulden trifft.

7. Hinweis auf eventuelle Auskunftspflicht

Die CDK ist nicht dem Bankengesetz unterstellt. Kundendaten können zur Erfüllung behördlicher Anordnungen und gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- und Offenlegungspflichten weitergeleitet werden. Beim Zahlungsverkehr werden Daten an die Empfängerparteien weitergegeben.

8. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der CDK und den Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Basel bestimmt.

9. Besondere Bestimmungen

Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich immer auf natürliche Personen (m/w/d) und juristische Personen. Die Einlagen sind über alle Anlageprodukte zusammen für natürliche Personen grundsätzlich auf CHF 10 Mio. limitiert. Diese Limite kann jederzeit verändert werden.

Jeder Kunde der CDK muss Coop-Mitglied sein und sein/seine Steuerdomizil/Steuerdomizile muss/müssen grundsätzlich in der Schweiz liegen. In Ausnahmefällen können auch Einlagen von juristischen Personen, die der Coop-Gruppe nahe stehen, angenommen werden.

Die CDK kann dieses Reglement jederzeit ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Widerspricht der Kunde nicht innert Monatsfrist, gelten sie als genehmigt. Mit der Eröffnung eines Depositenkontos anerkennt der Inhaber die in diesem Reglement festgelegten Bedingungen.